

Neufassung der Satzung des Fanfarenzug Bohlsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1991 gegründete Verein führt folgenden Namen: Fanfarenzug Bohlsbach e.V. Er wurde im Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg-Bohlsbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf einer breiten Grundlage und Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege der Fanfarenmusik
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit unter den aktiven und passiven Mitgliedern zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Fanfarenzug ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Probejahr, Ehrungen, Ehrenmitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Antragstellers in Textform beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Bei Minderjährigen muss eine erziehungsberechtigte Person ebenfalls Mitglied werden.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme zum Probejahr entscheidet der Vorstand des Vereins. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

3. Bewerber die Mitglied werden möchten, absolvieren ein Probejahr. In der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres wird abgestimmt, ob der Bewerber aufgenommen wird oder nicht, oder ob ein zweites Probejahr stattfinden soll. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

4. Mitglieder haben nach Jahren der Mitgliedschaft Ehrungen verdient, diese finden wie folgt statt:

Bei 10 Jahren Mitgliedschaft mit einer Urkunde

Bei 20 Jahren Mitgliedschaft mit einer Urkunde und bronzenen Vereinsnadel

Bei 30 Jahren Mitgliedschaft mit einer Urkunde und silbernen Vereinsnadel

Bei 40 Jahren Mitgliedschaft mit einer Urkunde und goldenen Vereinsnadel

Bei 50 Jahren Mitgliedschaft wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Vereinszugehörigkeit zählt frühestens ab 1991 und zählt bei Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung durchgeführt.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a) Austritt,

b) Streichung aus der Mitgliederliste,

c) Ausschluss oder

d) Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Maßgebend ist das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung gemäß Satz 1 zugeht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand oder wenn das Mitglied über die letzte von ihm angegebene Anschrift und über die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse nicht erreichbar ist. Die Streichung wegen Zahlungsrückstands darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist in Textform an die letzte von dem Mitglied angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen, bei fehlender Erreichbarkeit unter diesen Adressen ist die Mitteilung entbehrlich.

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten im Verein oder außerhalb des Vereins so nachhaltig gegen die Vereinsinteressen verstößt, dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein nicht zumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Aufforderung in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern oder eine mündliche Anhörung zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse zuzuleiten.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Mitgliedbeitrags. Zudem ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, seine Uniform zum Zeitwert dem Verein zu überlassen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Zeitwertes. Vereinseigentum jeglicher Art ist bei Austritt unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Kleiderordnung

1. Die Kleiderordnung besteht aus:
 - Uniform Hose
 - Uniform Oberteil
 - Hut mit linksgebundener Feder die nach hinten leicht absteht
 - Koppel
 - Weiße Bundhosenstrümpfe
 - Schwarze Haferlschuhe in glatter Lederoptik (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kleidungsstücke unter der Uniform, die am Hals sichtbar sind, (z.B. Rollkragenpullover o.ä.) müssen die Farbe schwarz, weiß oder blau haben.
3. Ledertaschen, Trinkbecher, Sonnenbrillen o.ä. werden geduldet, müssen jedoch mit dem Vorstand abgesprochen werden.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch eine Beitragsordnung bestimmt.
2. Fälligkeit des Beitrags ist der erste Arbeitstag im April jeden Jahres.
3. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - Ehrenmitglieder
4. Auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet, und zwar auch nicht anteilig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird die Versammlung auf ein neues Datum einberufen.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt - soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

9. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, entscheidet über seine Zulassung der Vorstand.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Außer es wurde vor der Wahl ausdrücklich bestimmt, dass alle Besucher ab 16 Jahren ein Stimm- und Wahlrecht haben.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand soll aus 4 Personen bestehen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand kann unterstützt werden, durch einen Beirat von max. 2 Personen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der

Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die einzelvertretungsberechtigt sind.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, andere Liquidatoren zu bestimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenburg Ortsverwaltung Bohlsbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.05.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Fanfarenzug Bohlsbach e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Offenburg/Bohlsbach, den 05.05.2023

.....
(Namen und Unterschriften aller Vorstandsmitglieder)